

**Satzung des
YES Innovation & Research e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen YES Innovation & Research e.V..
- (2) Der Vereinssitz ist Stuttgart.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (5) Der Verein (im Folgenden als YES Innovation & Research e.V. bezeichnet) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, im Speziellen innovative Jugendprojekte mit einem europäischen Bezug sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Jugend mit einem Schwerpunkt auf inländischer und Europäischer Kooperation.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Finanzierung von:
 - Europäischen Begegnungen und politischer Bildung für Jugendliche
 - Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Forschung zum Thema Jugend und Europa,Dazu führt der Verein Veranstaltungen, wie Jugendbegegnungen, Tagungen, Symposien, Kolloquien, Vorträge und Exkursionen für junge Menschen, Fachkräfte und Multiplikatoren der Jugendarbeit, sowie Forschungsprojekte durch. Er pflegt die Zusammenarbeit mit in der Jugendarbeit tätigen Organisationen in Deutschland und Europa, und nationalen und europäischen Wissenschafts- und Kultureinrichtungen sowie Wissenschaftlern und Experten der Jugendarbeit. Er entwickelt Materialien, Arbeitshilfen und Publikationen für die europäische Bildungsarbeit für die eigene Arbeit sowie für andere Akteure in diesem Arbeitsfeld.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, sowie ein vom Vorstand eingesetztes Kuratorium.
- (2) Das höchste beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person von Beginn der Volljährigkeit an und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne dieser Satzung unterstützt.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den

Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5

Ende oder Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen und den Vereinszweck verstoßen hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden. Hiergegen ist Einspruch binnen eines Monats zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten, der zum 01.01. eines jeden Jahres fällig wird. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zur Willensbildung berufen. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Kuratoriums und eines Kassenprüfer/-innen,
 - b) Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Leitung wird vom Vorstand oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung übernommen.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht und sind antragsberechtigt. Anträge haben 5 Tage vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorzuliegen.
- (6) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei sind die festgesetzte Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu beschließen. Änderungen sind zulässig.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 30% der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich binnen zwei Wochen unter Nennung des Grundes zu erfolgen. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur der Grund der Einberufung Gegenstand der Tagesordnung.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder diese Satzung andere Mehrheiten bestimmt wurden.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung Vereinszweckes ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (10) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der ersten und dem bzw. der zweiten Vorsitzenden. Ihm obliegen neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der bzw. die erste und zweite Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/ die zweite Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis insoweit beschränkt werden, als dass bei von ihr bestimmten Rechtsgeschäften mit wesentlicher Bedeutung Gesamtvertretung oder die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorstand gegen den Zweck des Vereins verstößt oder seinen wirtschaftlichen Interessen schädigt. Für die Abberufung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9

Kuratorium

- (1) Der Vorstand setzt ein Kuratorium ein.
- (2) Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand; zum Beispiel bei der Definition und Ausgestaltung des Arbeitsprogramms des Vereins.
- (3) Das Kuratorium setzt sich aus mindestens 2 Personen zusammen.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils 2 Jahre gewählt. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl, die mindestens die einfache Mehrheit erreicht haben.

- (5) Beschlüsse des Kuratoriums haben empfehlende Wirkung. Ein Stimmrecht des Kuratoriums im Vorstand ist damit nicht verbunden.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, im Speziellen innovative Jugendprojekte mit einem europäischen Bezug.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde beschlossen durch Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 24.11.2017.

Gründungsmitglieder:

Fabian Besche	<i>F. Besche</i>
Sterenn Coudray	<i>[Signature]</i>
Ronald de Haan	<i>[Signature]</i>
Diana Neugebauer	<i>Diana Neugebauer</i>
Hans Steimle	<i>H. Steimle</i>
Mirco Trielli	<i>Mirco Trielli</i>
Annett Wiedermann	<i>Annett Wiedermann</i>
Jürgen Herbst	<i>Herbst</i>
Elie Demorseman	<i>[Signature]</i>

Brüssel, den 24. 11. 2017